
Erstes Treffen der Vertragsstaaten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen

Verteilung: Allgemein
21. Juli 2022

Deutsch
Original: Englisch

Wien, 21.-23. Juni 2022
Tagesordnungspunkt 15
**Behandlung und Annahme des Schlussdokuments
des Treffens**

Bericht des ersten Treffens der Vertragsstaaten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen

Auszugsweise Übersetzung



Anhang I

Erklärung des ersten Treffens der Vertragsstaaten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen

den Vereinten Nationen, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, anderen internationalen und regionalen Organisationen, der Internationalen Kampagne zur Abschaffung von Nuklearwaffen und anderen nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Führungspersonen, Parlamentsabgeordneten, wissenschaftlichen Sachverständigen, indigenen Völkern, Opfern des Einsatzes von Kernwaffen (Hibakusha) sowie von Atomtests betroffenen Personen und Jugendgruppen arbeiten. Wir anerkennen und würdigen ihren wertvollen Beitrag zum Voranbringen der nuklearen Abrüstung. Wir werden weiterhin auf die Expertise führender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zurückgreifen sowie die betroffenen Gemeinschaften konsultieren und auf inklusive Weise mit ihnen zusammenarbeiten.

10. Der humanitäre Geist des Vertrags schlägt sich in seinen positiven Verpflichtungen nieder, die darauf zielen, die durch den Einsatz und die Erprobung von Kernwaffen verursachten Schäden wiedergutzumachen. Wir werden die internationale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten verstärken, um die Umsetzung der positiven Verpflichtungen aus diesem Vertrag voranzutreiben. Wir werden mit den betroffenen Gemeinschaften zusammenarbeiten, um Überlebenden des Einsatzes oder der Erprobung von Kernwaffen eine Hilfe zu leisten, die das Alter und das Geschlecht berücksichtigt und niemanden diskriminiert, und die kontaminierte Umwelt zu sanieren. Wir unterstreichen die innovativen geschlechtsbezogenen Bestimmungen des Vertrags und betonen, wie wichtig die gleichberechtigte, volle und wirksame Beteiligung von Frauen wie Männern an der Diplomatie der nuklearen Abrüstung ist.

11. Wir werden darauf hinwirken, die Mitgliedschaft im Vertrag in allen Regionen auszuweiten. Wir werden das öffentliche Bewusstsein zugunsten unseres Ziels des Beitritts aller Staaten zu dem Vertrag und seiner vollständigen Durchführung nutzen. Wir werden auf die Umsetzung des Aktionsplans hinwirken, den wir als Richtschnur für unsere Bemühungen zur Verwirklichung der Ziele des Vertrags angenommen haben. Wir werden regelmäßig zusammenkommen, um die Durchführung des Vertrags zu überprüfen, und zusätzliche Maßnahmen zur Stärkung des Vertrags und zur Förderung der nuklearen Abrüstung ermitteln.

12. Zudem werden wir mit Staaten zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder des Vertrags sind. Wir erkennen den Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen³ als Eckpfeiler des Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregimes an und missbilligen Drohungen oder Handlungen, die diesen Vertrag untergraben könnten. Als Vertragsstaaten, die sich uneingeschränkt zum Nichtverbreitungsvertrag bekennen, bekräftigen wir die Komplementarität des Vertrags mit dem Nichtverbreitungsvertrag. Wir stellen mit Genugtuung fest, dass wir die Durchführung von Artikel VI des Nichtverbreitungsvertrags vorangebracht haben, indem wir ein umfassendes rechtliches Verbot von Kernwaffen als notwendige und wirksame Maßnahme zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung in Kraft gesetzt haben. Wir fordern alle Vertragsstaaten des Nichtverbreitungsvertrags nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur vollständigen Umsetzung der Verpflichtung nach Artikel VI und der auf den Konferenzen zur Überprüfung des Nichtverbreitungsvertrags vereinbarten Maßnahmen und Verpflichtungen zu verstärken. Wir bekunden erneut unsere Entschlossenheit, konstruktiv mit allen Vertragsstaaten des Nichtverbreitungsvertrags zusammenzuarbeiten, um unsere gemeinsamen Ziele zu erreichen.

13. Wir werden weiterhin alle Maßnahmen unterstützen, die wirksam zur nuklearen Abrüstung beitragen können. Dazu gehören die Bemühungen um das Inkrafttreten des Vertrags

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴, vorläufige Maßnahmen zur Verringerung des Risikos des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, die Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Verifikation der Abrüstung, die Stärkung negativer Sicherheitskultur und die Einhaltung von Verboten gegen die Herstellung von Kernwaffen und anderen Kernsprengkörpern. Wir verpflichten uns, die Zusammenarbeit mit kernwaffenfreien Zonen fortzusetzen, und erklären, dass die Verbote, Verpflichtungen und Ziele des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen mit den Verträgen über die Schaffung dieser Zonen vollständig vereinbar sind und diese ergänzen.

14. Wir verpflichten uns, die Dringlichkeit der nuklearen Abrüstung und die wichtigen Belege für die humanitären Folgen und die Gefahren, die von der Existenz von Kernwaffen ausgehen, in allen maßgeblichen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsprozessen und gegenüber der Weltöffentlichkeit allgemein noch stärker herauszustellen. Die Verhütung dieser Folgen muss im Mittelpunkt unserer gemeinsamen Bemühungen um die Erreichung und Sicherung einer Welt ohne diese Waffen stehen.

15. Wir fordern alle Staaten nachdrücklich auf, dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen unverzüglich beizutreten. Wir appellieren an die Staaten, die noch nicht zu diesem Schritt bereit sind, sich auf kooperative Art und Weise mit dem Vertrag auseinanderzusetzen und zusammen mit uns auf unser gemeinsames Ziel einer kernwaffenfreien Welt hinzuarbeiten. Wir verurteilen die Maßnahmen einiger Kernwaffenstaaten, welche Nichtkernwaffenstaaten vom Beitritt zum Vertrag abhalten sollen. Wir legen diesen Staaten nahe, ihre Energien und Ressourcen mehr für konkrete Fortschritte auf dem Weg zur nuklearen Abrüstung einzusetzen. Dies würde wahrlich zu nachhaltigem Frieden, Sicherheit und Entwicklung für alle beitragen. Wir würden derartige Fortschritte begrüßen und würdigen.

16. Wir geben uns keinen Illusionen darüber hin, welche Herausforderungen und Hindernisse bei der Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags vor uns liegen. Wir schreiten jedoch mit Optimismus und Entschlossenheit auf diesem Weg voran. Angesichts der katastrophalen Gefahren, die von Kernwaffen ausgehen

Anhang II

Wiener Aktionsplan¹

1. Dieser Aktionsplan wurde auf dem vom 21. bis 23. Juni 2022 in Wien abgehaltenen ersten Treffen der Vertragsstaaten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen von den Vertragsstaaten angenommen.
2. Zweck dieses Aktionsplans ist es, die wirksame und rasche Durchführung des Vertrags und Verwirklichung seiner Ziele im Anschluss an das erste Treffen der Vertragsstaaten zu erleichtern. In dem Plan werden konkrete Schritte und Aktionen festgelegt und die Rollen und Verantwortlichkeiten näher erläutert. Die Aktionen sollen den Vertragsstaaten und anderen maßgeblichen Akteuren als Richtschnur bei der praktischen Durchführung des Vertrags dienen und so die Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen unterstützen sowie das Ziel und den Zweck des Vertrags in einem Geist der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und anderen beteiligten Interessenträgern fördern.
3. Die Durchführung und Universalisierung des Vertrags ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung einer kernwaffenfreien Welt und für die Bewältigung der durch Kernwaffen verursachten Schäden für Mensch und Umwelt.
4. Mit den folgenden Aktionen schaffen die Vertragsstaaten einen Rahmen, der als Richtschnur für die Durchführu

Aktion 12: Die Staaten, die derzeit noch an Kernwaffen und nuklearer Abschreckung festhalten, einzubinden und zu diesem Zweck unter anderem Gelegenheiten zum Dialog anzubieten, den Grundgedanken des Vertrags sowie die humanitären Folgen von Kernwaffen und die mit ihnen einhergehenden Gefahren hervorzuheben und einen fakten-gestützten Ansatz bei der Auseinandersetzung mit Bedenken oder Kritik gegenüber dem Vertrag zu verfolgen.

Aktion 13: Die Mitwirkung und aktive Zusammenarbeit aller maßgeblichen Partner zu fördern und zu unterstützen und, soweit möglich, diese Anstrengungen mit dem Ziel der Universalität zu koordinieren, um die innerstaatlichen Ratifikationsverfahren zu erleichtern. Zu diesen Partnern gehören die Vereinten Nationen und ihr Generalsekretär, einschließlich der Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung, andere internationale Institutionen und Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Internationale Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen und andere nichtstaatliche Organisationen sowie Parlamentsabgeordnete und interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Aktion 14: Durch Berichte an die Treffen der Vertragsstaaten oder Überprüfungskonferenzen, die Vorlage aktualisierter Informationen an die informelle Kontaktgruppe für Universalisierung oder andere geeignete Mittel die anderen Vertragsstaaten des Vertrags über ihre Aktivitäten zur Universalisierung unterrichtet zu halten.

II. In Richtung auf die vollständige Beseitigung von Kernwaffen (Artikel 4)

7. Artikel 4 des Vertrags ist einer der fundamentalen Grundsätze, die dieses Rechtsinstrument als Abrüstungsvertrag und als Teil des umfassenderen rechtlichen Rahmens für die Abrüstung etablieren. Um sein Abrüstungsziel zu erreichen, sieht der Vertrag die Bestimmung einer oder mehrerer zuständiger internationaler Behörden vor, die jeweils mit einem besonderen Verhandlungs- und Überprüfungsmandat ausgestattet sind. Darin spiegelt sich das Bewusstsein der Verhandlungsführer des Vertrags, dass die Durchführung von Artikel 4 ein beträchtliches Unterfangen ist, das wohlüberlegt und ganzheitlich angegangen werden sollte.

8. Ein Vertragsstaat, auf den Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 4 Absatz 2 Anwendung findet, ist nicht verpflichtet, bis zum ersten Treffen der Vertragsstaaten oder bis zum Inkrafttreten des Vertrags eine oder mehrere zuständige internationale Behörden zu bestimmen. In dieser frühen Phase der Durchführung des Vertrags sind weitere Überlegungen und Arbeiten zur Entwicklung eines solchen Mechanismus unter Mitwirkung der Vertragsstaaten sowie mit einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Beiträgen der sachgemäße und sinnvollste Weg hin zur Umsetzung dieser Bestimmungen.

Zu diesem Zweck beschließen die Vertragsstaaten:

Aktion 15: Während des Zeitraums zwischen den Treffen weitere Erörterungen im Hinblick auf die Entwicklung eines kohärenten Ansatzes zu Fragen im Zusammenhang mit einer oder mehreren zuständigen internationalen Behörden zu führen – von den allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsstaaten bis zum jeweiligen Mandat der internationalen Behörde(n) – und Leitlinien für die Bestimmung der Behörde(n) bereitzustellen.

Aktion 16: Innerhalb von 90 Tagen nationale Kontaktstellen für die Bestimmung der zuständigen internationalen Behörde(n) zu benennen.

Aktion 17: Während des Zeitraums zwischen den Treffen näher festzulegen, welche spezifischen Anforderungen für Verlängerungsanträge im Zusammenhang mit Artikel 4 des

in jeder Phase der Durchführung von Artikel 6 entstehen können, entsprechende Hilfsangebote vorsehen.

Die vom Einsatz oder von der Erprobung von Kernwaffen betroffenen Vertragsstaaten beschließen:

Aktion 30: Die Auswirkungen des Einsatzes und der Erprobung von Kernwaffen auf Gebiete unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle, darunter insbesondere die Bedürfnisse der Opfer und die Kontamination der Umwelt, sowie die nationalen Kapazitäten zu ihrer Bewältigung zu bewerten. Der Schwerpunkt der ersten Bewertungen könnte darauf liegen, das vorhandene Wissen über die anhaltenden und die erwarteten Auswirkungen sowie die bislang bestehenden und geplanten Gegenmaßnahmen zu sammeln und den zusätzlichen Informationsbedarf zu ermitteln. Diese ersten Bewertungen sollen vor dem zweiten Treffen der Vertragsstaaten abgeschlossen und ihm vorgelegt werden.

Aktion 31: Nationale Pläne für die Durchführung ihrer Verpflichtungen zur Opferhilfe und Umweltsanierung auszuarbeiten, die auch Angaben zu Haushaltsmitteln und Fristen umfassen. Diese Pläne könnten in bestehende Rahmenwerke integriert werden, um für mehr Effizienz zu sorgen. Ebenso soll nach Bedarf internationale Zusammenarbeit und Hilfe geleistet werden, um die Belastung für betroffene Vertragsstaaten zu verringern. Die betroffenen Vertragsstaaten sollen ihre Fortschritte auf dem zweiten Treffen der Vertragsstaaten bekanntgeben.

Die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, beschließen:

Aktion 32: Ihrer Verpflichtung nach Artikel 7 Absatz 3 nachzukommen, denjenigen Vertragsstaaten zu helfen, die eindeutig Unterstützung von außen benötigen, und zu diesem Zweck zur Mobilisierung von Ressourcen und zur Bereitstellung technischer, materieller und finanzieller Hilfe für Vertragsstaaten beizutragen, die vom Einsatz oder von der Erprobung von Kernwaffen betroffen sind, und so die Durchführung dieses Vertrags zu fördern.

IV. Institutionalisierung wissenschaftlicher und technischer Beratung für die wirksame Durchführung des Vertrags

10. Die weitere Vertiefung des Wissens über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen und ein gemeinsames Verständ12 792 re7M wBT/F1 9.2 0 611(Ver)-6(s)isfän o (u)-5(n)2 un znre/F1 9.96 Tf Tf/F

Aktion 41: Die aktive Beteiligung maßgeblicher Interessenträger zu fördern, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Menschen in betroffenen Gemeinschaften und indigenen Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen und eine starke Eigenverantwortung aller Vertragsstaaten sicherzustellen.

Aktion 42: Auf freiwilliger Basis zu Initiativen zur Förderung einer breiten Vertretung auf den Treffen der Vertragsstaaten beizutragen.

Zusätzliche Aspekte der Unterstützung der Vertragsdurchführung

12. Die Wirksamkeit und vollständige Durchführung des Kernwaffenverbotsvertrags wurden durch die auf dem ersten Treffen der Vertragsstaaten gefassten Beschlüsse zur Schaffung einer intersessionellen Struktur gefördert, die den Anforderungen und den in dieser frühen Phase des Vertrags verfügbaren Ressourcen Rechnung trägt.

Die Vertragsstaaten beschließen:

Aktion 43: Die Bemühungen des Koordinierungsausschusses und der informellen Arbeitsgruppen zur Koordinierung ihrer Arbeit zwischen den Treffen der Vertragsstaaten zu unterstützen.

Aktion 44: Die wertvolle Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Treffen der Vertragsstaaten auch weiterhin zu bekräftigen.

Aktion 45: Synergien zwischen dem Vertrag und anderen einschlägigen Abrüstungsübereinkünften, Übereinkünften des humanitären Völkerrechts und Menschenrechtsübereinkünften, denen die Vertragsstaaten des Vertrags beigetreten sind, zu verstärken und zu nutzen.

Transparenz und Informationsaustausch

Die Vertragsstaaten beschließen:

